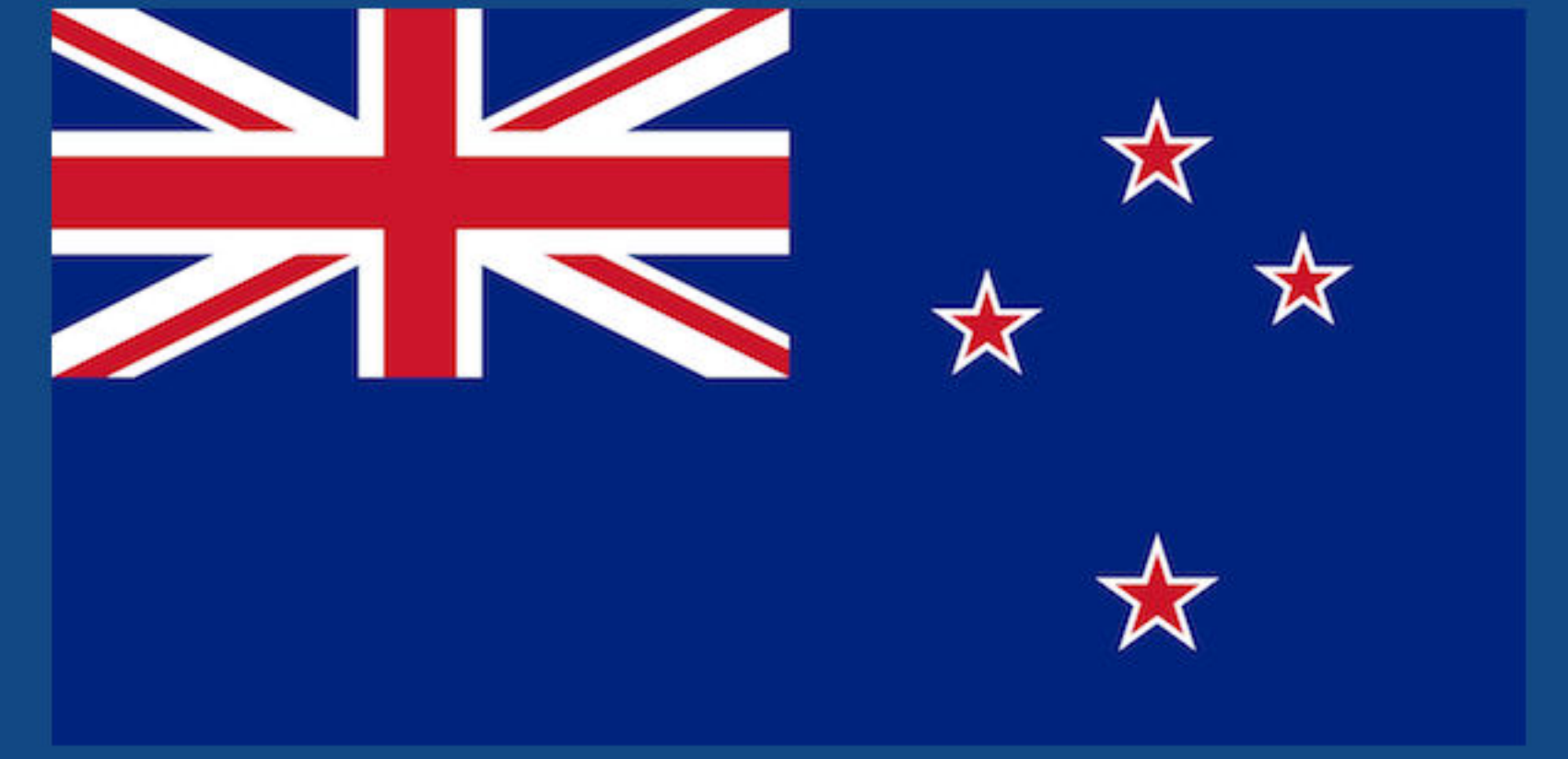




Neuseeland

Leben & arbeiten



LEBEN UND ARBEITEN IN **NEUSEELAND**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Lexilog-Suchpool

Übersicht

1. Übersicht	1
2. Einreise- und Visabestimmungen.....	2
3. Einfuhr und Zoll	7
4. Impfungen und Gesundheit	10
5. Anmeldung und Aufenthalt.....	11
6. Arbeiten	12
7. Vorsorge und Versicherung	15
8. Steuern.....	19
9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften	21
10. Schule und Bildung.....	22
11. Löhne und Lebenshaltungskosten.....	24
12. Wohnen und Verkehrswesen.....	25
13. Kultur und Kommunikation.....	28
14. Sicherheit.....	29
15. Schweizerinnen und Schweizer	30
Nützliche Links und Literatur	32
Kontakt	32

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweis

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine

individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swissemigration.ch erhältlich.

Bern, 13.04.2017

Auslandschweizergesetz



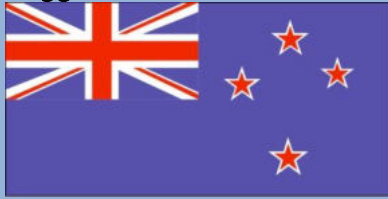
Seit 1. November 2015
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)
in Kraft. Diese Broschüre
wurde entsprechend aufdatiert.

Dokument: AS_Neuseeland_de_V4.docx
Vorlagen-Version: 3_ASG

Lexilog-Suchpool

1. Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung
Neuseeland

Landessprache
Englisch, Maori

Hauptstadt
Wellington

Staatsform
Parlamentarische Monarchie

Staatsoberhaupt
Königin Elisabeth II, vertreten
durch Generalgouverneurin
Patsy Reedy

Regierungschef
Premierminister Bill English

Einwohnerzahl
4.71 Mio. (2016)

Fläche

268'021 km²

BIP pro Einwohner
37'800 USD (2015)

Importe aus der Schweiz
379 Mio. USD (2015)

Exporte in die Schweiz
199 Mio. USD (2015)

Anzahl Auslandschweizer/
innen per 31.12.2016
6'925

Bilaterale Abkommen
✓ [Datenbank Staatsverträge](#)

Verwaltung und Recht
Neuseeland ist Teil des British Commonwealth und eine unabhängige parlamentarische Monarchie. Die politische Macht liegt beim Premierminister und seinem Kabinet. Die Justiz ist unabhängig und nach britischem Vorbild aufgebaut.

Geografie

Neuseeland liegt südöstlich von Australien und besteht aus den Hauptinseln North Island und South Island sowie weiteren kleinen Inseln.

Klima

Neuseeland liegt zum grössten Teil in der gemässigten Zone. Die Jahreszeiten sind jenen in der Schweiz entgegengesetzt. Das Wetter ist wechselhaft und Stürme sind keine Seltenheit.

Wetter

✓ [Wetter und Klima in Neuseeland](#)

Zeitverschiebung

In Neuseeland erfolgt die Umstellung auf Sommer- und Winterzeit nicht an denselben Daten wie in der Schweiz, was zu drei Zeitunterschieden führt.

✓ [Zeitonenkarte](#)



2. Einreise- und Visabestimmungen

Einreise- und Visabestimmungen können sich laufend ändern. Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit aktuell gültigen Einreise- und Visabestimmungen erteilt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) Ihres Ziellandes.

WWW

- ✓ [Ausländische Vertretungen in der Schweiz](#)

EDA-Reisehinweise / Itineris

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Abflug auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online auf Itineris. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [EDA Itineris](#)
- ✓ [EDA Tipps vor der Reise](#)
- ✓ [EDA Tipps während der Reise](#)

Schweizerische Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten kein Touristen- oder Geschäftsvisum für Neuseeland. Für die Einreise werden ein gültiger Reisepass, ein Rück- oder Weiterreiseticket sowie ein Nachweis über ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt, benötigt.

Personen, die sich länger als drei Monate in Neuseeland aufhalten (bis max. 9 Monate), benötigen ein *Visitor's visa*. Solange dieses gültig ist, kann auch ein Statuswechsel vorgenommen werden: Wer eine Arbeitsstelle gefunden hat oder eine Studium beginnt, kann vor Ort bei der nächsten Zweigstelle von *Immigration New Zealand* ein Studenten- oder Arbeitsvisum beantragen.

Personen, die nicht als Investor oder im Rahmen einer Familienzusammenführung nach Neuseeland einwandern, müssen eine Aufenthalts- und

Arbeitserlaubnis als *Skilled Migrant*, also als qualifizierte Fachkraft, beantragen.

Einwanderungsinteressierte finden Informationen über das Visum und zu Fragen der Einwanderung auf der Seite der neuseeländischen Behörden.

WWW

- ✓ [New Zealand Immigration - Visas](#)
- ✓ [Visa Application](#)

Alle Visaanträge aus der Schweiz sind beim *Visa Application Centre London* oder Online einzureichen. Für mehr Informationen besuchen Sie bitte folgende Webseiten:

WWW

- ✓ [New Zealand Visa Application Centre London](#)
- ✓ [eVisas New Zealand Immigration](#)

2.1 Erwerbstätigkeit

Übersicht

Voraussetzung für ein Arbeitsvisum ist ein Arbeitsvertrag. Die Antragsstellenden müssen für die angebotene Stelle eine entsprechende Ausbildung und Berufserfahrung mitbringen.

Essential Skills Work Visa

Um in Neuseeland arbeiten zu dürfen, benötigen Sie ein Arbeitsvisum. Dieses wird bis zu einer Dauer von 5 Jahren ausgestellt. Bei der Antragsstellung müssen Sie ein Vollzeit Jobangebot eines neuseeländischen Arbeitgebers nachweisen. Dieser muss gegenüber der Einwanderungsbehörde nachweisen, dass für Ihre Stelle kein neuseeländischer Kandidat zur Verfügung steht. Die Chancen zur Erlangung eines Arbeitsvisum erhöhen sich, wenn Ihr Beruf bzw. Ihre Spezialisierung in einer der beiden *Skill Shortage Lists* aufgeführt ist.

Im Rahmen der befristeten Aufenthaltsgenehmigung werden eine stabile Gesundheit und Sprachkenntnisse gefordert, die allerdings nur bei der Einwanderung offiziell nachgewiesen

werden müssen. Für die nötigen Englischkenntnisse kann ein nicht länger als zwei Jahre zurückliegendes IELTS-Zertifikat vorgelegt oder der Nachweis erbracht werden, dass man in Neuseeland oder im englischsprachigen Raum gelebt und gearbeitet hat.

Mit dem Bewertungssystem *Skilled Migrant Category Points Indicator* kann online überprüft werden, ob die zur Aufnahme ins Auswahlverfahren (Pool) geforderte Mindestpunktzahl von 100 Punkten erreicht wird. Massgebend für das Erlangen der Punkte sind folgende Aspekte:

- Alter: Je kürzer das Erreichen des 20. Lebensjahres zurückliegt, desto mehr von 30 möglichen Punkten können erzielt werden.
- Ausbildung: Bis zu 50 Punkte erhält, wer von der New Zealand Qualifications Authority (NZQA) anerkannte Schul-, Berufs- oder Universitätsabschlüsse (Bachelor) nachweisen kann. Ein Master-Degree oder ein weiterführender akademischer Abschluss wie ein Dokortitel bringen bis zu 60 Punkte ein.
- Bonuspunkte: Wer Berufserfahrung in Neuseeland vorweisen kann, dort mindestens zwei Jahre studiert hat, beabsichtigt in eine Gegend mit Fachkräftemangel zu ziehen oder bereits eine feste Anstellung in Neuseeland oder ein Angebot dazu vorweisen kann, erhält bis zu 60 Bonuspunkte.

Jeder Bewerbende, der mit seinem Antragsformular *Expression of Interest (EOI)* mehr als 100 Punkte erreicht, kommt in den Pool, aus dem je nach Angebot und Nachfrage Personen ab einem bestimmten Punktwert in das Einwanderungsverfahren für qualifizierte Fachkräfte aufgenommen werden. In den letzten Jahren lag der entscheidende Punktwert bei 140 und mehr. Wer sich aufgrund seiner Punktzahl nicht sofort qualifiziert, verbleibt bis zu drei Monate im Pool. Werden zu wenige Punkte ausgewiesen, sind die Chancen auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung gering.

WWW

- ✓ [Skilled Migrant Points Indicator](#)
- ✓ [Essential skills work visa](#)

Die neuseeländischen Behörden publizieren je eine Liste mit kurz- und langfristig gesuchten Berufen – die *Immediate Skill Shortage List (ISSL)* und die *Long Term Skill Shortage List (LTSSL)*. Die Listen führen auch die erforderlichen Berufs- bzw. Hochschulabschlüsse auf. Sie werden zweimal im Jahr aktualisiert. Wer ein Stellenangebot in einem aufgelisteten Beruf hat, profitiert von einem vereinfachten Zulassungsverfahren. Für Berufsgattungen, die nicht aufgeführt sind, wird hingegen eine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt (neuseeländische Staatsangehörige und niedergelassene ausländische Personen haben Vorrang), was die Zulassung verzögert.

WWW

- ✓ [Working in New Zealand – Visa Options](#)
- ✓ [Essential Skills Work Visa](#)
- ✓ [Visa Factsheet – Essential Skills Work Visa](#)
- ✓ [Skill Shortage Lists - ISSL / LTSSL](#)

Skilled Migrant Category Resident Visa

Diese Visakategorie eignet sich für Personen, die beabsichtigen in Neuseeland zu arbeiten und sich niederzulassen. Der Antrag in dieser Kategorie basiert auf einem Punktesystem, bei dem Alter, Berufserfahrung, Qualifikation und gegebenenfalls ein bestehendes Jobangebot in Neuseeland bewertet werden. Zudem gibt es eine Vielzahl weiterer Bonuspunkte. In den meisten Fällen wird eine Begutachtung der Ausbildung der Antragsstellenden im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit anerkannten neuseeländischen Qualifikationen durchgeführt.

Im Wesentlichen beinhaltet das Antragsverfahren folgende einzureichende Dokumente:

- *Expression of Interest*
- Residenz Antrag

Das Vorgehen zur Beantragung eines *Skilled Migrant Category Visas* entnehmen Sie den nachstehend aufgeführten Links.

WWW

- ✓ [Skilled Migrant Category](#)
- ✓ [Visa Factsheet – Skilled Migrant Category Resident Visa](#)
- ✓ [Skilled Migrant Category Expression of Interest Guide \(pdf\)](#)
- ✓ [Self-Assessment Guide for Residence in New Zealand \(pdf\)](#)

Work to Residence Visa

Wer seit länger als zwei Jahren im Besitz einer Arbeitsbewilligung ist hat die Möglichkeit, eine Daueraufenthaltserlaubnis zu beantragen.

WWW

- ✓ [Residence from Work Category](#)

Entsendung und Dienstleistung

Neuseeland stellt keine speziellen Entsendungsvisa aus. Ein in Neuseeland angesiedeltes Unternehmen kann jedoch einen Visumantrag unterstützen.

WWW

- ✓ [Immigration Gov „Employ Migrants“](#)

Selbständige Erwerbstätigkeit

Als selbständig Erwerbende verstehen sich Personen, die zum wirtschaftlichen Wachstum Neuseelands beitragen, indem sie entweder eine Firma gründen sowie Arbeitsplätze schaffen oder Geld in bestehende Unternehmen investieren.

Investor Visa

Ausländische Personen, die mehr als NZD 1.5 Mio respektive NZD 10 Mio. investieren, können ein Investor beziehungsweise Investor Plus Visum beantragen. Die auferlegten Konditionen entnehmen Sie den nachstehenden Links. Eine Nichterfüllung der Anforderungen kann die Ausweisung aus Neuseeland nach sich ziehen.

Entrepreneur Visa

Diese Kategorie richtet sich an Geschäftsleute, die beabsichtigen ein Unternehmen in Neuseeland aufzubauen beziehungsweise zu betreiben und somit eine selbständige Tätigkeit anstreben. Darunter verstehen die Behörden eine aktive wirtschaftliche Betätigung, bei der Sie ein Unternehmen in Neuseeland führen, das Sie entweder selbst gegründet oder erworben, oder in das Sie in substantieller Höhe investiert haben. Die Kriterien zum Erlangen eines *Entrepreneur Visas* entnehmen Sie den untenstehenden Links.

WWW

- ✓ [Investor Visas](#)
- ✓ [Visa Factsheet – Investor Visa](#)
- ✓ [Visa Factsheet – Investor Plus Visa](#)
- ✓ [Entrepreneur Visas](#)
- ✓ [Visa Factsheet – Entrepreneur Work Visa](#)
- ✓ [Visa Factsheet – Entrepreneur Resident Visa](#)

Stagiaires

Die Schweiz und Neuseeland haben am 28. Juni 1984 eine Vereinbarung über den Austausch von Stagiaires (Trainees) abgeschlossen. Danach können junge Berufsleute, die ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten, eine neuseeländische Arbeitsbewilligung für die Dauer von maximal 18 Monaten erhalten. Als Stagiaires zugelassen werden schweizerische Staatsangehörige, die eine Berufsausbildung von mindestens 2 Jahren vorweisen können, wobei die Anstellung im erlernten Beruf erfolgen muss. Die Altersgrenze liegt bei 18 respektive 30 Jahren. Eine Teilzeitbeschäftigung oder die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sind nicht gestattet.

WWW

- ✓ [Stagiairesprogramme \(SEM\)](#)
- ✓ [Trainee Programmes New Zealand](#)

Working Holiday-Programm

Es besteht kein Working Holiday-Programm zwischen der Schweiz und Neuseeland.

Au-pair

Infolge der restriktiv vergebenen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen sind Au-pair-Aufenthalte in der Art, wie sie in Europa existieren, nicht möglich. Au-pairs werden als normale Arbeitskräfte betrachtet und benötigen eine entsprechende Arbeitsbewilligung. Es ist verboten, ohne Bewilligung als Au-pair zu arbeiten.

WWW

- ✓ [Ratgeber «Au-Pair»](#)

2.2 Nichterwerbstätigkeit

Sprachaufenthalt und Studium

Für Sprachaufenthalte und Studien, die länger als drei Monate dauern, ist der Nachweis eines Studienplatzes an einem neuseeländischen Institut sowie ausreichender Geldmittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlich. Das Visum wird nur für die Zeitdauer ausgestellt, für die Schul- respektive Studiengebühren bezahlt werden. Studierendenvisa sind auf maximal 4 Jahre begrenzt. Eine ärztliche Untersuchung kann notwendig sein. Während des Studiums ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unter gewissen Bedingungen möglich.

WWW

- ✓ [Visas to Study](#)
- ✓ [Visa Factsheet – Fee Paying Student Visa](#)
- ✓ [Visa Factsheet – Exchange Student Visa](#)
- ✓ [Working while studying](#)
- ✓ [Studieren im Ausland \(Swissuniversities\)](#)

Ruhestand

Temporary Retirement Visitor Visa

Diese Kategorie ermöglicht Personen im Ruhestand (ab 66 Jahren) den Aufenthalt in Neuseeland für bis zu 2 Jahre. Hierzu müssen finanzielle

und weitere Kriterien erfüllt werden, die Sie dem nachstehenden Link entnehmen.

Parent Retirement Resident Visa

Sich im Ruhestand befindende Eltern einer Person mit neuseeländischer Staatsbürgerschaft oder einer Daueraufenthaltsbewilligung in Neuseeland haben die Möglichkeit, eine unbefristete Niederlassungsbewilligung zu erlangen. Auch hierfür bestehen unter anderem finanzielle Auflagen.

WWW

- ✓ [Visa Factsheet – Temporary Retirement Visitor Visa](#)
- ✓ [Visa Factsheet – Parent Retirement Resident Visa](#)
- ✓ [Ratgeber «Ruhestand im Ausland»](#)

Tourist

Zwischen der Schweiz und Neuseeland besteht ein Visa Waiver-Abkommen. Für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten benötigen schweizerische Staatsangehörige kein Touristenvisum für Neuseeland. Voraussetzung für die Einreise sind ein gültiger Reisepass, ein Rück- oder Weiterreiseticket sowie ein Nachweis über ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt.

Personen, die sich länger als drei Monate und bis maximal 9 Monate in Neuseeland aufhalten, benötigen ein *Visitor Visa*. Zu erfüllenden Kriterien finden Sie unter dem entsprechenden Link.

WWW

- ✓ [Visa Waiver Visitor Visa](#)
- ✓ [Visitor Visa](#)
- ✓ [Explore Visitor Visa Options](#)
- ✓ [Visiting New Zealand](#)

Familiennachzug

Nahe Familienangehörige von in Neuseeland lebenden Personen können eine *Permanent Residence* beantragen, dafür sind verschiedene Visakategorien vorgesehen. Unter nahen Familienangehörigen verstehen sich Eltern, Kinder, Geschwister und Partner. Die Kriterien für den Familiennachzug sind komplex und abhängig vom Aufenthaltsstatus des Familienangehörigen

in Neuseeland sowie vom Wohnsitzland der Antragstellenden. Sämtliche Möglichkeiten für Familienangehörige können unter folgendem Link eingesehen werden:

WWW

✓ [Explore family visa options](#)

Partnership Resident Visa

Diese Kategorie kommt zum Tragen, wenn Sie eine Partnerin oder einen Partner mit neuseeländischer Staatsangehörigkeit oder einer Daueraufenthaltsgenehmigung in Neuseeland haben. Sowohl verheiratete als auch unverheiratete Paare, die sich nachweislich in einer festen Beziehung befinden, können eine *Permanent Residence* beantragen. Hierzu muss den Behörden glaubhaft dargelegt werden, dass die Beziehung seit mindestens 12 Monaten besteht.

Parent Resident Visa

Wenn Sie ein Kind haben, das mit neuseeländischer Staatsangehörigkeit oder als *permanent resident* in Neuseeland lebt und volljährig ist, können Sie bei Erfüllung sämtlicher Kriterien einen Antrag auf eine Daueraufenthaltserlaubnis

stellen. Diese kann nur beantragt werden, wenn Sie keine weiteren von Ihnen abhängigen Kinder (*Dependent Child*) haben und das in Neuseeland wohnhafte Kind seit mindestens 3 Jahren über die neuseeländische Staatsangehörigkeit respektive die Daueraufenthaltserlaubnis verfügt.

Dependent Child Resident Visa

Lebt ein Elternteil oder leben beide Elternteile mit neuseeländischer Staatsangehörigkeit oder einer Daueraufenthaltserlaubnis in Neuseeland, können die Kinder bis zum 24. Lebensjahr unter gewissen Voraussetzungen die *Permanent Residence* beantragen. Die Kinder sollten finanziell von den Eltern abhängig und Single sind, sowie keine eigenen Kinder haben.

WWW

- ✓ [Visas for partners & children](#)
- ✓ [Partnership Resident Visa](#)
- ✓ [Parent Resident Visa](#)
- ✓ [Dependent Child Resident Visa](#)

3. Einfuhr und Zoll

3.1 Einfuhrbestimmungen

Bei der Einreise nach Neuseeland muss jede Person eine schriftliche Einfuhrdeklaration, die *Passenger Arrival Card*, ausfüllen. Nicht- oder Falschdeklaration sowie Widerhandlungen gegen die Einfuhr- und Quarantänebestimmungen werden mit hohen Bussen oder Gefängnis bestraft.

Personen, die älter als 17 Jahre sind, dürfen folgende Warenmengen zollfrei einführen:

- 50 Zigaretten oder 50 Gramm Tabak oder Zigarren oder eine Mischung aller drei von nicht mehr als 50 Gramm.
- 4,5 Liter Wein oder Bier und drei 1'125 ml-Flasche Branntwein, Likör oder andere alkoholische Getränke.
- Persönliche Waren bis zu einem Wert von NZD 700 sind zoll- und steuerfrei. Bei höherem Wert fallen Zollgebühren und Steuern an.
- Die Ein- und Ausfuhr von Beträgen über NZD 10'000 muss mittels des *Border Cash Reports* deklariert werden.

Die Einfuhr vieler Waren unterliegt in Neuseeland Restriktionen oder ist verboten. Darunter fallen insbesondere Waren, die als Gefährdung für die Bio-Sicherheit gelten und für die Quarantänevorschriften oder ein Einfuhrverbot bestehen. Sämtliche Artikel müssen auf der *Passenger Arrival Card* deklariert werden. Die Einfuhr folgender Gegenstände ist in Neuseeland ausdrücklich verboten:

- Sämtliche frische Nahrungsmittel
- Pflanzen oder Pflanzenteile
- Samen, Erde und Sand
- Kautabak
- Laserpointer mit einer Leistung von mehr als ein Milliwatt

Vakuumverpackte Nahrungsmittel können in der Regel, falls auf einer Etikette ersichtlich ist, wo diese hergestellt wurden und was die Verpackung enthält, in den zugelassenen Mengen eingeführt werden (z.B. aber nicht ausschliesslich: Trockenfleisch, Käse, Cervelat, Landjäger). Diese müssen aber unbedingt deklariert werden.

Ausrüstung, die mit Erde in Kontakt war (Golfausrüstung, Schuhe, Campingartikel, etc.) müssen unbedingt sorgfältig gereinigt sein und dürfen keine Erdrückstände aufweisen.

Medikamente dürfen, bei Deklaration auf der *Passenger Arrival Card*, nur originalverpackt, mit personalisierter Beschriftung und für den persönlichen Gebrauch eingeführt werden. Dazu muss ein entsprechendes Arztzeugnis vorgelegt werden, das die Art der Medikamente und die Verschreibung deklariert. Der Vorrat darf maximal auf 3 Monate ausgelegt sein.

Achtung: Beachten Sie, dass die aufgeführten Gegenstände keine abschliessende Liste darstellen und die Angaben jeder Zeit ändern können. Konsultieren Sie für Informationen zu den Einfuhrbestimmungen die untenstehenden Links zur neuseeländischen Zollbehörde oder nehmen Sie mit dieser Kontakt auf, falls geringste Zweifel aufkommen.

New Zealand Customs Service Contact Centre
Tel.: +64 9 927 8036
Mail: feedback@customs.govt.nz

Über die Zollvorschriften informiert Sie ebenfalls die Neuseeländische Botschaft in Berlin, die auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger zuständig ist.

WWW

- ✓ [Neuseeländische Botschaft in Berlin > Customs requirements](#)
- ✓ [New Zealand Customs Service](#)
- ✓ [Customs quarantine procedures](#)
- ✓ [Allowances/duty-free concessions](#)
- ✓ [Prohibited imports](#)
- ✓ [Passenger Arrival Card & Border Cash Report](#)

3.2 Umzugsgut

Persönliches Eigentum respektive Umzugsgut, kann unter folgenden Bedingungen zollfrei eingeführt werden:

- Die Gegenstände sind für den persönlichen Gebrauch und nicht für den Verkauf, Tausch, oder als Geschenk bestimmt.
- Die Gegenstände waren bereits vor der Einfuhr nach Neuseeland in persönlichem Besitz und Gebrauch.
- Der vorgängige Wohnsitz muss während mindestens 21 Monaten ausserhalb Neuseelands gelegen haben.
- Bei der Einreise muss ein gültiges Visum zur Wohnsitznahme in Neuseeland vorliegen.

Es ist unbedingt auf die Einhaltung der neuseeländischen Bestimmungen zu achten. Sie laufen sonst Gefahr, dass eine Einfuhr nicht erlaubt wird oder beträchtliche Einfuhrzölle zu bezahlen sind. Folgendes Umzugsgut kann nicht zollfrei eingeführt werden:

- Gegenstände, die kurz vor der Einfuhr erworben wurden, um Steuern und Zollgebühren zu umgehen.
- Gegenstände, die nicht im Besitze der Person sind, die diese einführt (also einer Drittperson gehören).
- Gegenstände, die für den kommerziellen Gebrauch bestimmt sind (z.B. Bürogegenstände oder Fabrikmaschinen).

Der Transport von Hausrat erfolgt üblicherweise per Container. Dieser wird bei der Ankunft in Neuseeland vom Zoll, sowie vom *Ministry for Primary Industries* bezüglich der Quarantäne-Bestimmungen, abgefertigt. Umzugsfirmen und Transportunternehmen sind bei der Erledigung der Formalitäten wie Frachtbrief und Zollerklärung behilflich.

Vergewissern Sie sich, dass Sie über die für Neuseeland erforderliche Aufenthaltserlaubnis verfügen, bevor Sie Ihren Container abschicken. Auf diese Weise können Sie sicherstellen, dass Sie Ihr Umzugsgut bei der Einfuhr nicht verzollen müssen.

WWW

- ✓ [New Zealand Customs Service – Household Items](#)
- ✓ [Ministry for Primary Industries - Importing](#)

3.3 Motorfahrzeuge

Die Einfuhr von Motorfahrzeugen ist bewilligungspflichtig. Das Importieren linksgesteuerter Personenwagen ist nur mit einer Spezialbewilligung möglich. Unter folgenden Bedingungen können Motorfahrzeuge zollfrei eingeführt werden:

- Zum Importdatum muss für die importierende Person ein Visum zur Wohnsitznahme vorliegen.
- Der vorgängige Wohnsitz muss während mindestens 21 Monaten ausserhalb Neuseelands gelegen haben.
- Das Fahrzeug war während mindestens der letzten 12 Monate im persönlichen Besitz des Einreisenden.
- Das Fahrzeug wird zum persönlichen Gebrauch und nicht für den Verkauf, als Geschenk oder zur Entsorgung importiert.
- Wird das Fahrzeug in den ersten 2 Jahren nach dem Import verkauft oder entsorgt, fallen rückwirkend die Importgebühren an.

Für Fahrzeuge aus Australien, Japan und Grossbritannien gelten besondere Einfuhrbestimmungen.

Neu- und Gebrauchtfahrzeuge müssen von der neuseeländischen *Transport Agency* zwecks Registrierung und Zulassung zum Strassenverkehr zertifiziert werden. Die entsprechenden Dokumente müssen vor der Einreise beantragt werden.

WWW

- ✓ [New Zealand Customs Service – Motor Vehicles](#)
- ✓ [NZ Transport Agency – Importing a Vehicle](#)
- ✓ [Touring Club Schweiz - Reisevorbereitung & Formalitäten Neuseeland](#)

3.4 Haustiere

In Neuseeland gelten nur Hunde und Katzen als Haustiere. Die Vorschriften für die Einfuhr sind sehr strikt und setzt ein aufwendiges und monatelang dauerndes Kontroll- und Testprogramm voraus. Dieses muss ausserhalb von Neuseeland durchgeführt werden. Haustiere, die nach Neu-

seeland eingeführt werden, müssen in jedem Fall für mindestens 10 Tage in Quarantäne. Zudem muss eine Importgenehmigung vorliegen, die an verschiedene Bedingungen gebunden ist. Eine frühzeitige Abklärung des Einfuhrverfahrens für Haustiere ist unbedingt notwendig, da Impfungen und Kontrollen bereits mehrere Monate vor der Abreise gemacht werden müssen. Detaillierte Informationen hierzu entnehmen Sie der Webseite des *Ministry for Primary Industries Importing Pets*.

WWW

- ✓ [New Zealand Customs Service - Importing Pets & Domestic Animals](#)
- ✓ [Ministry for Primary Industries - Importing Pets](#)
- ✓ [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
info@blv.admin.ch](#)

3.5 Waffen

Zur Einfuhr von Schusswaffen (inklusive Sport- und Jagdwaffen) ist eine vorgängige Genehmigung der neuseeländischen Polizei erforderlich. Die Importgenehmigung kann online beantragt werden. Ebenfalls ist bei der neuseeländischen Polizei eine Besucher-Waffenlizenz zu beantragen.

Beachten Sie, dass für eine Vielzahl an Waffen ein Einfuhrverbot besteht (*Prohibited Offensive Weapons*).

WWW

- ✓ [New Zealand Police – Import Permits](#)
- ✓ [Prohibited Offensive Weapons](#)
- ✓ [NZ Police Arms Code](#)

3.6 Devisen

Neuseeland kennt keine Limite für die Einfuhr von Geldbeträgen, jedoch muss die Ein- und Ausfuhr von Beträgen über NZD 10'000 mittels einem *Border Cash Report* deklariert werden.

WWW

- ✓ [New Zealand Police – Import Permits](#)
- ✓ [Prohibited Offensive Weapons](#)
- ✓ [NZ Police Arms Code](#)

3.7 Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aktuelle Problematik

Aufgrund des verschärften regulatorischen Umfelds und der internationalen, steuerrechtlichen Anforderungen lösen Schweizer Banken die Geschäftsbeziehungen zu im Ausland wohnhaften Kunden zunehmend auf oder sie verschärfen die Bedingungen und Gebührenreglemente für die Kontoführung.

Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Den Betroffenen wird geraten, bei den Vorbereitungen für den Auslandsaufenthalt den Dialog mit ihrer Bank zu suchen, um eine Lösung zu finden, die im Rahmen der Bankreglemente den Kundenbedürfnissen gerecht wird.

Zukünftige Entwicklungen

Dieser Bereich befindet sich im Wandel. Die konsularische Direktion und die Auslandschweizer-Organisation verfolgen die Entwicklungen aufmerksam und informieren darüber in der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Die Problematik wird auch auf der Website der Auslandschweizer-Organisation sowie im Forum Swisscommunity.org diskutiert.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Artikel in der Schweizer Revue](#)
- ✓ [Banken-Ombudsman](#)
- ✓ www.swisscommunity.org

4. Impfungen und Gesundheit

4.1 Impfungen

Die Impfempfehlungen und aktuellen Informationen bezüglich Infektionskrankheiten können auf der Webseite der reisemedizinischen Beratungsstelle Safetravel nachgelesen werden.

4.2 Gesundheit

Das Gesundheitswesen ist in Neuseeland insbesondere in den grösseren Zentren hochstehend und die medizinische Betreuung ist in jeder Hinsicht gewährleistet. Auch Komplementär- und Alternativmedizin sind verbreitet. Das Preisniveau von Behandlungen entspricht in etwa jenem der Schweiz.

Betäubungsmittel und Psychopharmaka

In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor

der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA-Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

WWW

- ✓ [Safetravel](#)
- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [WHO Länderberichte](#)

4.3 Besondere Gesundheitsrisiken

Neuankommenden wird empfohlen, jene Gefahren nicht zu unterschätzen, die z.B. vom Linksverkehr (Verkehrsunfälle) oder von der Natur ausgehen (z.B. Dehydration und Verbrennungen durch starke Sonneneinstrahlung).

5. Anmeldung und Aufenthalt

5.1 Lokale Behörde

Informieren Sie sich!

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

Neuseeland kennt keine Einwohnerkontrolle. Hingegen ist der Eintrag in die Wählerliste des Wohnorts auch für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger obligatorisch, wenn sie über einen Permanent Resident-Status verfügen und sich länger als ein Jahr im Land aufhalten. Anmeldeformulare sind in jedem Postbüro erhältlich.

WWW

- ✓ [Electoral Commission New Zealand](#)

5.2 Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

WWW

- ✓ [Verzeichnisse des EDA](#)
- ✓ [EDA Online Schalter](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)
- ✓ [Swisscommunity.org](#)

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber Auswanderung.

WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)

6. Arbeiten

6.1 Arbeitsmarktlage

Die Arbeitslosenrate beträgt 5.1 % (Juli 2016). In den Bereichen Medizin, Informatik und in einzelnen Handwerkberufen besteht Nachfrage nach gut qualifiziertem Personal. Die gesuchten Berufe sind in den *Skill Shortage Lists* aufgeführt.

WWW

- ✓ [Skill Shortage Lists](#)
- ✓ [SECO Länderinformationen](#)

6.2 Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

Neuseeland hat fortschrittliche Arbeitsbedingungen, die 40-Stundenwoche existiert bereits seit 1936. Für die meisten Berufe gilt die 5-Tage-Woche. Der Ferienanspruch beträgt 4 Wochen. Arbeitsverträge werden meistens individuell ausgehandelt. Teilzeitarbeit und flexible Arbeitszeiten sind ebenfalls geläufig und mit dem Arbeitgeber auszuhandeln.

WWW

- ✓ [Ministry of Business, Innovation and Employment – Employment Relations](#)
- ✓ [Ministry of Social Development – Work and Income](#)

Arbeitsverträge

Ein Arbeitsvertrag sollte sowohl die Höhe des vereinbarten Lohns, als auch den bezahlten Urlaub, die bezahlten öffentlichen Feier- und Krankheitstage sowie den bezahlten Mutter- oder Vaterschaftsurlaub beinhalten. Weitere wichtige Inhalte des Arbeitsvertrages sind unter anderem die Kündigungsfrist, der Aufgabenbereich, die Arbeitszeiten und die Laufzeit des Vertrags. In Neuseeland haben Arbeitnehmende nach der Laufzeit des Arbeitsvertrags nicht das Recht auf eine automatische Verlängerung. Diese muss in einem Gespräch zwischen beiden Parteien vereinbart werden.

Arbeitnehmende haben in Neuseeland das Recht jederzeit zu kündigen, solange sie sich an

die entsprechenden Klauseln im Arbeitsvertrag halten. Hingegen müssen Arbeitgeber zur Entlassung von Angestellten wichtige Gründe geltend machen sowie einen gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsprozess mit mehreren Schritten befolgen.

Arbeitsbewilligung

Zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist, neben gültigem Visum und einer Arbeitserlaubnis, eine sogenannte *Inland Revenue Department* (IRD)-Steuernummer erforderlich, mit der die neuseeländische Steuerbehörde die Einkünfte und Abgaben erfasst. Die IRD-Nummer muss nach der Einreise möglichst rasch *beim IRD* beantragt werden. Ohne zugewiesene IRD-Nummer darf eine Arbeitsstelle nicht angetreten werden.

Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist zudem eine *Tax Code Declaration Form* auszufüllen. Auf Grundlage der darin gemachten Angaben wird die Höhe der Steuern berechnet, die automatisch vom Gehalt abgezogen werden.

WWW

- ✓ [Inland Revenue Department](#)
- ✓ [IRD Number Application](#)
- ✓ [IRD – Tax Codes](#)
- ✓ [Tax Code Declaration Form](#)

Selbständige Berufsausübung

Informationen zur Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit respektive zur Firmengründung erteilt das *Ministry of Business, Innovation & Employment*. Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben auch die Möglichkeit, sich zu diesem Zweck an Switzerland Global Enterprise oder an Handelskammern zu wenden.

WWW

- ✓ [Switzerland Global Enterprise](#)
- ✓ [Ministry of Business, Innovation & Employment – Start a business](#)
- ✓ [Wellington Chamber of Commerce](#)
- ✓ [Auckland Chamber of Commerce](#)
- ✓ [Business NZ](#)

6.3 Stellensuche und Bewerbung

Öffentliche Angebote

Das *Department of Internal Affairs* unterhält eine Webseite, auf welcher freie Stellen im öffentlichen Sektor publiziert werden. Bitte beachten Sie die relativ kurzen Bewerbungszeiten, die in der Regel nur eine bis zwei Wochen betragen.

WWW
✓ [Jobs Government NZ](#)

Private Stellenvermittlung

Der überwiegende Teil der offenen Stellen wird über Personalvermittler (*recruitment agencies, employment agencies, personnel consultants*) besetzt. Offene Stellen werden üblicherweise in Tageszeitungen und Fachzeitschriften ausgeschrieben. Die Stellenvermittlungen und grössere Firmen publizieren ihre Stelleninserate auch im Internet. Bewerbungen von ausserhalb Neuseelands haben nur eine Chance, wenn es um Berufskategorien geht, die auf der *Skilled Shortage List* aufgeführt sind (siehe Erwerbstätigkeit).

WWW
✓ [Ministry of Social Development – Find a Job](#)
✓ [New Zealand Government - Careers](#)
✓ [Online Newspapers](#)
✓ [Seek NZ](#)

Bewerbung

Bewerbungsunterlagen bestehen aus einem *Cover Letter* (Bewerbungsschreiben) und dem *Résumé* (Berufserfahrung und Qualifikationen). Falls Arbeitgeber Diplome und Zeugnisse einsehen wollen, wird dies im Stelleninserat ausdrücklich erwähnt. Ansonsten sind die vollständigen Unterlagen zum Bewerbungsgespräch mitzunehmen. Für die Bewerbung gelten folgende Grundsätze:

- Das Bewerbungsschreiben sollte keinesfalls länger als zwei Seiten sein und insbesondere Ihre Englischkenntnisse betonen. Unterlassen Sie dabei Übertreibungen, die als Überqualifikation gewertet werden können.

- Erwähnen Sie Ihre konkreten Berufserfahrungen, Ihre Motivation zur Bewerbung auf die Stelle und den Mehrwert, den Sie dem Unternehmen bringen.
- Verzichten Sie auf persönliche Angaben wie Nationalität, Geburtsdatum oder Religion. Auch ein Foto gehört in Neuseeland nicht zu den Bewerbungsunterlagen.

Es empfiehlt sich, das *Résumé* aufzugliedern, z.B. in *Education* (Ausbildung), *Work Experience* (Berufserfahrung), *Skills* (Kenntnisse/Fähigkeiten) und eventuell *Interests* (Hobbies). Bei den *Interests* werden je nach Job beispielsweise teambildende Fähigkeiten (z.B. Gruppensportarten) gerne gesehen.

Empfehlungsschreiben und Referenzpersonen (*referees*) haben in Neuseeland einen hohen Stellenwert. Führen Sie am Schluss die Personen auf, die eine positive Empfehlung für Sie abgeben können oder vermerken Sie, dass Sie Referenzpersonen angeben können. Wichtig ist, dass Sie diese Personen vorgängig informieren und diese über ausreichende Englischkenntnisse verfügen. Empfehlungsschreiben (in Englisch) sind vorgängig einzuholen und der Bewerbung beizulegen.

WWW
✓ [Ministry of Social Development – Get work ready](#)

Firmenliste

Die Handelskammern in Wellington und Auckland führen die dort tätigen Firmen in einer Liste auf.

WWW
✓ [Auckland - Business Search](#)
✓ [Wellington – Member Directory](#)

6.4 Diplomanerkennung

Anerkennung reglementierter Berufe

Die *New Zealand Qualifikation Authority* (NZQA) beurteilt europäische Zeugnisse und Diplome und erstellt auf Antrag einen Report, der neuseeländischen Abschlüssen gleichgestellt ist. Die NZQA verlangt, dass die einzureichenden Do-

kumente von akkreditierten neuseeländischen Übersetzungsbüros übersetzt werden (*Translation Service*).

Netzwerk von Informationsstellen

Informationen zur Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen finden Sie auf der Webseite des Netzwerks ENIC-NARIC. Auf dieser Webseite sind auch die Adressen der nationalen Informationszentren (z.B. Swiss ENIC) zu finden.

SBFI / EDA

Fragen zu diesem Thema können an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und

Innovation SBFI gerichtet werden. Das EDA führt eine Liste über Links und Kontakte zu dieser Thematik.

WWW

- ✓ www.enic-naric.net
- ✓ [Swiss ENIC \(swissuniversities\)](http://www.swissuniversities.ch/en/education/quality/swiss-enic)
- ✓ [EDA Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse](http://www.eda.admin.ch/eda/en/diploma_recognition)
- ✓ [Anerkennung ausländischer Diplome \(SBFI\)](http://www.sbfi.admin.ch/sbfi/en/diploma_recognition)

7. Vorsorge und Versicherung

7.1 Sozialversicherungssystem

Sozialversicherungsabkommen

Die Schweiz und Neuseeland haben kein Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet.

Nationales System

Nationales Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

WWW

- ✓ [Ministry of Social Development](#)

7.2 Altersvorsorge

Mit 65 Jahren und nach 10-jährigem Aufenthalt in Neuseeland können *Permanent Residents* eine Altersrente (*Superannuation*) beantragen. Hierfür müssen fünf der zehn in Neuseeland verbrachten Jahre nach dem 50. Geburtstag gewesen sein. Die Rente (*Superannuation*) wird gekürzt, wenn die Antragsstellenden zusätzlich über eine Rente verfügen, die aus einem staatlichen Rentensystem stammt (z.B. eine AHV-Rente aus der Schweiz, die durch Beiträge an die obligatorische AHV erworben wurde). Für weitere Informationen diesbezüglich wird empfohlen, die Webseite der Schweizer Botschaft zu konsultieren. Die Beiträge werden alle zwei Wochen ausbezahlt. Gemäss neuseeländischem Recht kann auch nach dem Erreichen des 65. Lebensjahrs einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden. In diesem Fall können Lohn und *Superannuation* gleichermassen bezogen werden.

WWW

- ✓ [NZ Superannuation \(NZ Super\)](#)
- ✓ [Embassy of Switzerland - Social Insurance](#)

7.3 Kranken- und Unfallversicherung

Nationale Versicherungen

Ausländische Personen mit einer *Residence Permit* können dem staatlich finanzierten Gesundheitssystem beitreten und erhalten beim ersten Arzt-/Spitalbesuch eine NHI-Nummer (*National Health Index Number*). Die staatliche Krankenversicherung bietet eine Minimaldeckung, weshalb oft zusätzlich eine private Krankenversicherung abgeschlossen wird. Spezialärzte können erst nach Überweisung durch einen Allgemeinpraktiker (*General Practitioner*) aufgesucht werden. Die *General Practitioner* können frei gewählt werden, jedoch ist ein Arztbesuch kostenpflichtig. Spitalbehandlungen in öffentlichen Spitälern sind kostenlos, verordnete Medikamente werden jedoch nur teilweise vergütet. Die meisten Ärzte sind privat tätig und haben eigene Tarife.

Ohne Visum mit einer Mindestgültigkeit von 2 Jahren ist das Abschiessen einer privaten Krankenversicherung nur erschwert möglich. Es ist empfehlenswert, die Versicherungsfrage vor der Einreise abzuklären.

WWW

- ✓ [Ministry of Health – NZ Health System](#)
- ✓ [National Health Index NHI](#)

Für die Unfallversicherung ist in Neuseeland auf die ACC (*Accident Compensation Corporation*) zu verweisen. Unabhängig der Nationalität oder des Aufenthaltsstatus von in Neuseeland verunfallten Personen sorgt die staatliche Monopol-Versicherung ACC für die Deckung der Behandlungskosten und teilweisen Erwerbsersatz. Unfälle zuhause, im Verkehr, in der Freizeit und bei der Arbeit sind gleichermassen abgedeckt. Ebenfalls können im Falle von medizinischen Kunstfehlern, sexuellen Übergriffen und gewissen arbeitsbedingten Symptomen Anträge an die ACC gestellt werden.

WWW

✓ [Accident Compensation Corporation](#)

Private Versicherungen

Vor der Einreise nach Neuseeland respektive vor der Arbeitsaufnahme gilt es abzuklären, ob Ihr Versicherungsschutz bei Krankheit im Ausland genügt. Vielfach empfiehlt sich für die Zeit eines Auslandsaufenthalts der Abschluss einer internationalen Krankenversicherung.

Erkundigen Sie sich, zu welchen Bedingungen Sie sich im Gastland versichern können. Mit der Kündigung einer bestehenden Zusatzversicherung in der Schweiz ist zuzuwarten, bis eine vorbehaltlose Aufnahme vom internationalen Versicherer vorliegt.

Arbeitslosenversicherung

Im Falle einer Arbeitslosigkeit ist es sehr wichtig, die zuständige Stelle unverzüglich zu kontaktieren, da die ersten Auszahlungen unter Umständen erst nach Ablauf einer Wartefrist ausbezahlt werden. Das komplexe, aber gut ausgebaute System, wird auf der folgenden Webseite unter „Redundancy“ und „Fired or left voluntarily“ gut erklärt:

WWW

✓ [Ministry of Social Development - Work and Income](#)

Berufliche Vorsorge

Seit 2007 existiert mit KiwiSaver eine freiwillige, steuerbegünstigte berufliche Vorsorge für neuseeländische Staatsangehörige sowie ausländische Personen mit einem *Permanent Resident-Status* unter 65 Jahren. Arbeitnehmende können 3%, 4% oder 8% ihres Bruttolohns auf ein steuerbegünstigtes Fondskonto einzahlen. Der Arbeitgeber leistet einen Beitrag von 3%. Die Mittel können erst beim Erreichen des Superannuation-Alters bezogen werden (siehe auch Kapitel 7.2 Altersvorsorge), falls der Beitritt ab 60-jährig erfolgte erst nach mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft, im Falle eines erstmaligen Hauskaufes, permanentem Wegzug aus Neuseeland, grosser finanzieller Schwierigkeiten oder ernsthafter Krankheit.

WWW

✓ [KiwiSaver](#)

7.4 Schweizerische AHV/IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 9,8% des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 914 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf:



AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

7.5 Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Das EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst

die eigenen Kräfte und Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden. Die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Diese Begriffsdefinition und die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützt die SAS Personen, die kurzfristig in eine Notlage geraten sind und finanzielle Hilfe brauchen, um sie zu überbrücken. Sie stellt grundsätzlich keine dauernde Unterstützung dar. Sie ist darauf ausgerichtet, dass die im Aufenthaltsstaat integrierten Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich selbständig sind. Beim Abwägen der gesamten Umstände werden die familiären Bande und die Beziehungen im Aufenthaltsstaat sowie Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr beachtet. Erfüllen Sie oben genannte Voraussetzungen (s. auch Formular «Rechte und Pflichten») und können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, über Ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) einzureichen.

Verfahren

Die Sektion SAS unterstützt bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer:

Sie prüft die Anträge, die von den Gesuchstellenden über die zuständige schweizerische Vertretung eingereicht werden, und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung, die Höhe, Art und Zeitdauer der Unterstützung. Je nach Situation leistet sie finanzielle Hilfe im Ausland oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert sie – sofern notwendig – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei Ihnen das ausländische

Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)

8. Steuern

Das Steuerwesen in Neuseeland funktioniert über die IRD-Nummer, die direkt bei der entsprechenden Behörde beantragt werden kann. Für das Ausstellen einer IRD-Nummer werden 8-10 Tage benötigt (siehe auch Kapitel 6.2 Arbeitsbedingungen – Arbeitsbewilligung).

8.1 Direkte und indirekte Steuern

Steuerjahr in Neuseeland

Das Steuerjahr dauert in Neuseeland jeweils vom 1. April bis 31. März des nächsten Kalenderjahres.

Einkommenssteuer

Wer in Neuseeland Wohnsitz hat oder sich mehr als 183 Tage pro Jahr im Land aufhält, gilt steuermässig als Resident und muss *Income Taxes* zahlen. Dienstleistungserbringer, die weniger als 92 Tage in Neuseeland tätig sind, können die Steuern im Herkunftsland bezahlen.

Die Steuersätze für das Steuerjahr 2015-2016 für Arbeitnehmende sind untenstehend aufgeführt. Zusätzlich fallen für die *Accident Compensation Corporation* ACC Abgaben von 1.39% des Einkommens (Steuerjahr 2016-2017) bis zu einem Betrag von maximal NZD 1'696.67 an.

Steuerbares Einkommen (NZD)	Steuersatz
Bis 14'000	10.5%
14'001-48'000	17.5%
48'001-70'000	30%
Over 70'000	33%

Vermögenssteuer

Grundstücke und Liegenschaften werden lokal besteuert. Der Steuersatz richtet sich dabei nach dem Wert des Objekts. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die *City Councils*. Mieteinnahmen zählen zum Einkommen.

Goods and Services Tax (GST)

Die in der Schweiz als Mehrwertsteuer bezeichnete Abgabe auf Güter heisst in Neuseeland *Goods and Services Tax* (GST) und ist eine Güter- und Umsatzsteuer. Der GST-Steuersatz beträgt zurzeit 15% und wird einheitlich auf den Verkauf sämtlicher Waren und Dienstleistungen erhoben.

WWW

- ✓ [New Zealand Inland Revenue](#)
- ✓ [Income Tax Rates](#)
- ✓ [New Zealand Tax System](#)
- ✓ [ACC Earners' Levy Rate](#)
- ✓ [Goods and service tax \(GTS\)](#)

8.2 Doppelbesteuerung

Die Schweiz und Neuseeland haben 1980 ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen abgeschlossen, das seit 1981 in Kraft ist.

Dieses Abkommen ist für auf Neuseeland wohnhafte Auslandschweizer insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie (weiterhin) gewisse Einkünfte aus der Schweiz beziehen, wie Einkünfte aus Liegenschaften, Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Ruhegehälter, Dividenden und Zinsen. Das Abkommen schränkt die Schweiz als Quellenstaat solcher Einkünfte in ihrem Besteuerungsrecht ein und/oder verpflichtet Neuseeland zur Anrechnung der Schweizer Steuern an die Einkommensteuern von Neuseeland. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat eine Liste über die Höhe der unter den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz zulässigen Quellensteuersätze auf Dividenden und Zinsen veröffentlicht (siehe Link im nachstehenden Linkkästchen). Aus dieser Liste geht auch hervor, welches Formular zur Rückerstattung der Verrechnungsteuer zu verwenden ist. Für Fragen betreffend die Rückerstattung der Schweizer Verrechnungssteuer auf Dividenden und Zinsen von in Neuseeland ansässigen Personen ist das Team 2 der Abteilung Rückerstattung der ESTV zuständig.

Für die Erhebung (und eine allfällige Rückerstattung) der Schweizer Steuern in Bezug auf die übrigen Einkünfte sind die kantonalen Steuerverwaltungen zuständig. Wertvolle Informationen für im Ausland ansässige Bezüger von solchen Einkünften finden sich im Rundschreiben mit der Bezeichnung „Quellensteuern - Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer“ der ESTV an die kantonalen Steuerverwaltungen. Dieses Rundschreiben wird jährlich aktualisiert.

WWW

- ✓ [Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Neuseeland](#)
- ✓ [Double Taxation Relief \(Switzerland\) Order 1981](#)
- ✓ [Staatssekretariat für internationale Finanzfragen - Doppelbesteuerung und Amtshilfe](#)
- ✓ [ESTV Dokument „Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen \(Verrechnungssteuer\)“](#)
- ✓ [ESTV Rundschreiben „Quellensteuern – Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer“](#)

8.3 Informationsaustausch

Die Schweiz und Neuseeland haben am 2. Dezember 2016 eine gemeinsame Erklärung zur Einführung des gegenseitigen automatischen Informationsaustauschs (AIA) in Steuersachen unterzeichnet. Unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung erheben schweizerische Finanzinstitute ab 2018 Informationen zu Konten von in Neuseeland wohnhaften Steuerzahlenden. Durch die eidgenössische Steuerverwaltung sollen diese Informationen ab 2019 jährlich und automatisch an die neuseeländischen Steuerbehörden übermittelt werden. Dasselbe gilt auch in umgekehrter Richtung.

Der AIA betrifft unter anderem Schweizer Staatsangehörige, die ihr Steuerdomizil in Neuseeland und ein Konto oder Depot bei einem schweizerischen Finanzinstitut haben. Im Rahmen des AIA werden auch Informationen über Konten ausgetauscht, die zum Erhalt staatlicher Renten eingerichtet wurden.

WWW

- ✓ [New Zealand Inland Revenue](#)
- ✓ [DBA zwischen der Schweiz und Neuseeland](#)
- ✓ [Staatssekretariat für internationale Finanzfragen > Medienmitteilung zum Informationsaustausch in Steuersachen mit Neuseeland](#)
- ✓ [Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen: Doppelbesteuerung und Amtshilfe](#)

9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften

9.1 Familienzusammenführung

Informationen zu den Visakategorien für die Familienzusammenführung finden Sie unter Einreise- und Visabestimmungen.

WWW

- ✓ [Visaoptionen zum Familiennachzug](#)

9.2 Ehen

Meldepflicht

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Verfahren

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, die die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Kontaktaufnahme im Voraus

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abzuklären, welche Formalitäten zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie

möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können den Merkblättern «Heirat» des Bundesamtes für Justiz sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.

Ehe in Neuseeland

Neuseeland kennt, im Gegensatz zur Schweiz und zusätzlich zur Partnerschaft (*Civil Union* - siehe unten), die gleichgeschlechtliche Ehe (*same sex marriage*).

WWW

- ✓ [Merkblätter Eheschliessung Bundesamt für Justiz](#)
- ✓ [Eheschliessung in Neuseeland](#)
- ✓ [Department of Internal Affairs - Births, Deaths and Marriages](#)

9.3 Partnerschaften

Neuseeland kennt, neben der oben erwähnten Ehe, die Partnerschaft (*Civil Union*) zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern und zwischen Frau und Mann.

WWW

- ✓ [Department of Internal Affairs - Civil union](#)

10. Schule und Bildung

10.1 Schulsystem

Vorschulen und Kindergärten sind in Neuseeland freiwillig und werden in der Regel von Kindern ab 3 Jahren besucht. Die allgemeine Schulpflicht besteht vom 6. bis zum 16. Altersjahr und beträgt somit 13 Jahre (*Primary, Intermediate und High School*). Die öffentlichen Schulen sind kostenlos, jedoch bitten die meisten Schulen anstelle einer Schulgebühr um eine «*Donation*», die sich auf einige hundert NZD pro Jahr beläuft. Ebenfalls sind die Eltern angehalten, die Kosten von Schulmaterial, Uniformen, Schulausflügen und dergleichen zu übernehmen. Das Schuljahr beginnt anfangs Februar und ist in vier *Terms* (Quartale) unterteilt. In den *Primary und Intermediate Schools* endet das Schuljahr kurz vor Weihnachten, in der *High School* anfangs Dezember.

Die Zuteilung in eine staatliche Primarschule findet aufgrund des *zoning systems* statt, wonach jede Schule über eine bestimmte Anzahl öffentlich finanzierter Schulplätze verfügt, für welche die Anwohner der entsprechenden Zone priorisiert werden. Für einen Schulplatz in einer anderen Zone ist ein Gesuch einzureichen. Beim Besuch einer Schule in einer anderen als der vorgesehenen Schulzone können die vollen Schulgebühren anfallen. Die Fächerwahl gestaltet sich in Neuseeland freier als in der Schweiz. Dem Fremdsprachenunterricht wird jedoch häufig keine allzu grosse Bedeutung zugemessen.

Es besteht die Möglichkeit zum Besuch einer Privatschule, wobei die öffentlichen Schulen im Allgemeinen einen guten Ruf besitzen. Im Gegensatz zu den staatlichen Schulen bieten Privatschulen *after school care* an. Unterrichtssprache ist in der Privat- und in den öffentlichen Schulen gleichermassen Englisch.

Die *High Schools* operieren gemäss einem nationalen System von *NCEA-Credits*, die im Hinblick auf die Studienwahl von Bedeutung sind.

Berufslehren nach dem dualen System (Lehrbetrieb und Berufsschule) sind in Neuseeland wenig verbreitet. 2010 absolvierten lediglich 4.2% der jungen Erwachsenen zwischen 16 und 21

Jahren eine mit dem Schweizer System vergleichbare Berufslehre. Entsprechende Bildungssysteme werden in der Regel von Berufsverbänden (*Industry Training Organisation*) angeboten und dauern zwischen 2 und 4 Jahren. Verbreiteter ist die berufliche Ausbildung an einem der staatlichen *Institutes of Technology and Polytechnics* (ITP). Die Dauer der Programme liegt zwischen 6 Monaten und 2 Jahren und wird mit einem Zertifikat beziehungsweise Diplom abgeschlossen. In spezifischen Branchen wie z.B. Tourismus, Design oder IT können Berufszertifikate bei privaten Bildungsanbietenden erlangt werden (*Private Training Establishments*).

WWW

- ✓ Education.govt.nz
- ✓ [New Zealand School System](http://NewZealandSchoolSystem.org)
- ✓ [Workplace training and apprenticeships](http://WorkplaceTrainingandApprenticeships.org)
- ✓ [NCEA – National Certificate of Educational Achievement](http://NCEA.org)

10.2 Internationale Schulen

In den grösseren Städten gibt es gute internationale Privatschulen. Diese Schulen folgen teilweise dem Ferienplan ihrer Länder. An 23 Schulen kann das International Baccalaureate erworben werden. Das Goethe Institut und die Alliance française bieten Deutsch- respektive Französischkurse in Wellington und Auckland an.

WWW

- ✓ [Independent Schools of New Zealand](http://IndependentSchoolsofNewZealand.org)
- ✓ [IB Schools of New Zealand](http://IBSchoolsofNewZealand.org)
- ✓ [International Baccalaureate](http://InternationalBaccalaureate.org)
- ✓ [Council of International Schools: www.cois.org](http://CouncilofInternationalSchools.org)
- ✓ [Goethe Institut Neuseeland](http://GoetheInstitutNeuseeland.org)
- ✓ [Alliance Française Wellington](http://AllianceFrancaiseWellington.org)

10.3 Schweizerschulen

In Neuseeland gibt es keine Schweizerschule.

WWW

- ✓ Schweizer Schulen und Schweizer Bildungsprojekte im Ausland:
www.educationsuisse.ch

10.4 Universitäten

Neuseeland verfügt über acht öffentliche Universitäten. Als moderne Bildungseinrichtungen sind diese den Bedürfnissen des Landes und einer zunehmend vernetzten Weltgemeinschaft angepasst und bieten vielfältige Studienprogramme in allen Fachbereichen an.

Für die Zulassung ziehen die neuseeländischen Universitäten den Notendurchschnitt heran, wobei die Anforderungen abhängig von den Studiengängen variieren. Für Studierende und Absolventinnen und Absolventen schweizerischer Universitäten sowie Fachhochschulen bedeuten die Kompatibilität der Qualifikationsstufen und die Anerkennung bisher erbrachter Studienleistungen einen leichten Einstieg in die für sie passende Qualifikationsstufe an einer neuseeländischen Universität.

Die Universitätsgebühren (*Tuition Fees*) für internationale Studierende sind gegenüber jenen

der Inländischen deutlich höher. Ausnahme sind hierbei Doktorierende.

Studierende, die an neuseeländischen Universitäten ein *Degree Program* absolvieren und ihren Abschluss in Neuseeland erwerben, können nach Studienende innert drei Monaten eine Arbeitserlaubnis für bis zu drei Jahre beantragen. Liegt bei Studienabschluss ein Jobangebot vor, kann eine auf zwei Jahre befristete Arbeitserlaubnis gewährt werden. Für Absolvierende von Studiengängen wie Buchhaltung oder Architektur kann eine Befristung von drei Jahren gelten. Voraussetzung ist, dass der erworbene Abschluss zur Mitgliedschaft in neuseeländischen Berufsvereinigungen berechtigt und eine solche angestrebt wird. Liegt bei Studienabschluss noch kein Jobangebot vor, kann eine Arbeitserlaubnis für 12 Monate beantragt werden, mit Option auf Verlängerung auf zwei respektive drei Jahre bei einer Anstellung.

WWW

- ✓ [The NZ University System](#)
- ✓ [Studying in New Zealand](#)
- ✓ [Tuition Fees](#)
- ✓ [Study in New Zealand](#)

Siehe auch Kapitel «Sprachaufenthalt und Studium».

11. Löhne und Lebenshaltungskosten

11.1 Löhne und Saläre

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn beträgt NZD 15.25 pro Stunde. Für Arbeitnehmende unter 20 Jahren, die seit weniger als sechs Monaten beim Arbeitgebenden tätig sind, Zulagen erhalten oder in Ausbildung sind (*starting-out wage*), liegt der Mindestlohn bei NZD 12.20 wie auch für Personen über 20 Jahre, die sich Ausbildung befinden (*training minimum wage*).

WWW

- ✓ [Employment NZ – Minimum Wage](#)

Im internationalen Vergleich erscheinen die Löhne und Gehälter in Neuseeland eher tief, was durch die geringe Steuerlast und dank einer günstigen Kostenstruktur jedoch etwas kompensiert wird.

Für Kaufleute, technische Angestellte und Pflegepersonal ist mit einem Bruttojahresgehalt zwischen NZD 40'000 bis 60'000 zu rechnen. Die Gehälter für Führungskräfte variieren stark, wobei das Gehalt beispielsweise in den Bereichen Rechnungswesen, Vertrieb oder Ingenieurwesen zwischen NZD 60'000 und 100'000 liegt. Hinzu kommen Gratifikationen, worunter üblicherweise Zuschüsse zur Altersversorgung, Krankenversicherung, ein Firmenwagen oder Fahrtkostenerstattung fallen.

11.2 Wohnkosten

Die Mietpreise werden in der Regel pro Woche angegeben. In Neuseeland ist es, vor allem in jungen Jahren, üblich, in Wohngemeinschaften zu leben. Der Mietmarkt ist geprägt von einer grossen Bandbreite an Anbietern, welche von einer „Mum and Dad“ – Operation bis hin zu

professionellen Investoren und Firmen reicht. Normalerweise werden Verträge mit einer fixen, eher kurzen bis mittleren, Zeitdauer angeboten. Die Preise variieren im ganzen Lande, mit eher höheren Preisen in den grösseren Zentren. Zusätzlich zur Miete wird noch ein Depot verlangt, das in der Regel einer Monatsmiete entspricht. Dieses Hinterlegen ist gesetzlich geregelt und hat bei einer extra dafür geschaffenen Stelle zu erfolgen.

WWW

- ✓ [NZ Now - Renting a house](#)
- ✓ [Trade Me - Rent Price Index](#)

11.3 Lebenshaltungskosten

Die Webseite des *Ministry of Business, Innovations & Employment* stellt Informationen zum Thema Lebenshaltungskosten in Neuseeland zur Verfügung, mehr dazu siehe *New Zealand Cost of Living*.

Empfehlung

Erstellen Sie ein persönliches Budget. Holen Sie sich wichtige Hinweise, indem Sie mit künftigen Kolleginnen und Kollegen über das Thema sprechen und das Land vorher eventuell bereisen.

WWW

- ✓ [New Zealand – Cost of Living](#)
- ✓ [Bundesamt für Statistik - Preisniveau im Vergleich > OECD Homepage](#)

12. Wohnen und Verkehrswesen

12.1 Wohnen

In den Städten und Zentren ist es in der Regel relativ einfach ein geeignetes Mietobjekt zu finden, wohingegen sich die Wohnungssuche in den ländlichen Gegenden schwieriger gestaltet. Wohnungsinserate erscheinen im Internet sowie meist zweimal wöchentlich in den grösseren Tageszeitungen in der Rubrik «*to let*». Wohngemeinschaften sind unter Jungen verbreitet und werden unter «*flatmates wanted*» ausgeschrieben. *Permanent Residents* mit tiefem oder mittlerem Einkommen können sich auch für eine preiswerte Wohnung bei der *Housing New Zealand Corporation* bewerben. Hilfestellung bei der Wohnungssuche bieten *Real Estate Agents* (Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler).

Mieten

Mietobjekte sind oft nicht mit Kühlschrank und Waschmaschine ausgestattet. Die Miete wird üblicherweise alle 14 Tage bezahlt, die Kündigungsfrist beträgt in den meisten Fällen 3 Wochen. Normalerweise wird ein *Bond* (Kaution) beim *Tenancy Service* hinterlegt, der auch bei mietrechtlichen Angelegenheiten Hilfestellung bietet.

Kaufen

In Neuseeland werden Wohnungen und Häuser in der Regel gekauft. 68% der Wohnobjekte befinden sich in Eigenbesitz. Die Bauweise ist dem Erdbebenrisiko angepasst (Holzkonstruktionen) und nicht mit jener in der Schweiz zu vergleichen. Ältere Bauten sind oft schlecht oder gar nicht isoliert und Zentralheizungen sowie verglaste Fenster selten. Geheizt wird üblicherweise mit Strom oder Gas.

WWW

- ✓ [Housing in New Zealand](#)
- ✓ [Tenancy Service](#)
- ✓ [Housing NZ Corporation](#)
- ✓ [www.trademe.co.nz](#)
- ✓ [www.bayleys.co.nz](#)
- ✓ [www.realestate.co.nz](#)

Netzspannung und Stecker

- 230/240 Volt/50 Hertz (wie in der Schweiz)
- Stecker/Steckdosen: Typ I (2- oder 3-Pin Adapter erforderlich)

Transformer und Adapter

Von einigen Ausnahmen abgesehen findet das metrische System Anwendung.

WWW

- ✓ [Länderübersicht Netzsteckertypen, Netzspannungen und -frequenzen](#)

Masse, Gewichte

Von einigen Ausnahmen abgesehen findet das metrische System Anwendung.

12.2 Verkehrswesen

Öffentlicher Verkehr

Der öffentliche Verkehr ist im Vergleich zur Schweiz wenig ausgebaut. Zwischen den wichtigsten Städten verkehren täglich Fern- und Shuttlebusse. Hingegen ist man ausserhalb der Zentren und Agglomerationen auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen.

Strasse

Die Hauptstrassen in Neuseeland sind gut ausgebaut und auch die Nebenstrassen zumeist asphaltiert.

Achtung: In Neuseeland herrscht **Linksverkehr**. Einige Verkehrsregeln weichen wesentlich von jenen in der Schweiz ab. Für Lenkende unter 20 Jahren gilt eine Alkohollimite von 0.0‰. Für Erwachsene besteht ein Berechnungssystem, das unter [www.alcohol.org.nz](#) einsehbar ist. Beachten Sie, dass in Neuseeland das Tragen eines Fahrradhelms obligatorisch ist.

Schiene

Es existieren nur mehr vier Eisenbahn-Verkehrsverbindungen, die hauptsächlich dem Tourismus dienen.

Luftfahrt

Neuseeland verfügt über vier internationale Flughäfen (Wellington, Auckland, Christchurch und Queenstown) und rund 100 kleinere Pisten.

Die wichtigste Fluggesellschaft ist Air New Zealand. Zahlreiche Inlandflüge werden durch *Low Cost-Airline* JetStar angeboten.

Schifffahrt

Eine Fähre (Bahn, Auto, Personen) über die Cook Strait verbindet die zwei Hauptinseln. In Auckland verkehren lokale Fähren zu den vorgelagerten Inseln.

WWW

- ✓ [NZ Transport Agency](#)
- ✓ [NZ Public Transport](#)
- ✓ [Air New Zealand](#)
- ✓ [JetStar](#)

Fahrzeugimmatrikulation

Bei einem Autokauf in Neuseeland ist darauf zu achten, dass der *Warrant of Fitness*-Aufkleber (WoF) und die Steuerkarte (*Registration*) noch längst möglich gültig sind. Der WoF muss alle 6 Monate erneuert werden. Die *Registration*-Gebühr kann wahlweise für 3, 6, 9 oder 12 Monate bei einer Poststelle bezahlt werden. Auf der Bescheinigungskarte sind das Gültigkeitsdatum und die Autoschildnummer vermerkt. Sowohl die Steuerkarte als auch der WoF-Aufkleber müssen sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht werden.

WWW

- ✓ [NZ Transport Agency - Vehicles](#)

Führerausweisanerkennung

Für einen Aufenthalt bis zu 12 Monaten reicht ein gültiger Fahrausweis des Heimatlandes oder ein internationaler Fahrausweis. Dieser kann bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern erworben werden. Ist der Fahrausweis nicht in englischer Sprache, müssen die Autofahrenden eine Übersetzung des Originalausweises mit sich führen. Die Übersetzung muss durch einen «*Approved Translator*» oder kann durch die Schweizer Botschaft in Wellington gegen eine Gebühr vorgenommen werden.

Bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten, ist der schweizerische Fahrausweis innerhalb

eines Jahrs umzuschreiben. Dazu muss eine neuseeländische Theorieprüfung abgelegt werden. Personen, die weniger als zwei Jahre im Besitz des Fahrausweises sind oder die Umschreibung nach Ablauf der 12 Monate vornehmen, müssen zusätzlich eine praktische Prüfung absolvieren.

Das Mindestalter für einen Lernfahrausweis beträgt 16 Jahre. Es besteht ein abgestuftes System mit «*Restricted Licences*» und «*Full Licences*», wobei Letztere frühestens ab 18 Jahren erworben werden können.

Der neuseeländische Fahrausweis gilt als offizielles Ausweisdokument und wird in Neuseeland oft wie eine Identitätskarte in der Schweiz benutzt (Neuseeland kennt keine Identitätskarte).

WWW

- ✓ [Approved Translators](#)
- ✓ [Schweizerische Botschaft – Driving licence and vehicles](#)
- ✓ [Übersetzung schweizerischer Führerschein \(ASTRA\)](#)
- ✓ [Driver Licences in New Zealand](#)
- ✓ [Factsheet – New residents and visitors – driving in New Zealand](#)

Versicherung

In Neuseeland ist eine Fahrzeugversicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben. 20% der Autos sind nicht versichert, weshalb beim Autokauf unbedingt darauf zu achten ist, dass mindestens eine sogenannte *Third Party* Versicherung abgeschlossen wird.

Für Neuseelandbesuchende, die ihr Fahrzeug nur für einen begrenzten Zeitraum versichern möchten, ist die *Third Party* Versicherung die kostengünstigste Variante, wobei Schäden am Eigentum Dritter, jedoch nicht Schäden am eigenen Fahrzeug versichert sind. Zusätzlich zur «*Third Party only*» kann auch eine Versicherung gegen Feuer und Diebstahl (*Fire and Theft*) abgeschlossen werden.

Achtung: Fast alle Autoversicherungsfirmen kennen einen Selbstbehalt.

Bei einer Vollkaskoversicherung ist es empfehlenswert, von den Versicherungsgesellschaften Preisauskünfte einzuholen. Hierbei ist anzugeben, welchen Fahrausweis man besitzt. Einige Versicherungsgesellschaften versichern keine Ausländerinnen und Ausländer oder haben für Personen, in deren Herkunftsland Rechtsverkehr herrscht, wesentlich höhere Preise.

WWW

✓ [NZ Automobil Association – Insurance](#)

13. Kultur und Kommunikation

13.1 Kulturelles Leben

Die grossen Städte Neuseelands bieten zahlreiche Möglichkeiten zum Besuch kultureller Veranstaltungen.

Sport

Neuseeland ist ein sportbegeistertes Land und das Angebot entsprechend gross. Die Nationalsportarten sind Rugby und Cricket. Breitensportarten sind Golf, Fischen, Joggen, Fussball, Reiten, Tennis, Ski, Schwimmen, Segeln und Surfen.

Religion

In Neuseeland herrscht Glaubensfreiheit. Ausgeprägt sind christliche Glaubensrichtungen (Anglikaner, Presbyterianer und Katholiken).

Radio, TV, Presse

Die TV- und Radioprogramme der SRG können in Neuseeland nicht empfangen werden, gewisse Sendungen sind über das Internet zugänglich. Gedruckte Schweizer Zeitungen sind kaum erhältlich, hingegen einige Tageszeitungen und Zeitschriften aus Deutschland und Frankreich.

Die meisten Schweizer Zeitungen publizieren heute Online-Ausgaben.

Die wichtigsten lokalen Zeitungen sind der [New Zealand Herald](#) (Auckland), [The Press](#) (Christchurch), [The Dominion Post](#) (Wellington) und [Waikato Times](#) (Hamilton) sowie die am Sonntag erscheinende [Sunday Star Times](#). In Neuseeland gibt es zahlreiche staatliche und private Fernsehsender.

WWW

- ✓ [Schweizer Radio und Fernsehen SRF](#)
- ✓ [Swissinfo](#)
- ✓ [Schweizer Zeitungen](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)

13.2 Telefon und Notrufe

- Landesvorwahl: +64
- Polizei – Feuerwehr – Ambulanz: Tel. 111

14. Sicherheit

14.1 Natürliche Risiken

Leichte Erdbeben sind in Neuseeland häufig. Auch starke Erdbeben können jederzeit auftreten. Des Weiteren ist mit Tsunamis, heftigen Regenfällen mit Erdrutschen und Vulkanausbrüchen zu rechnen.

Nähere Angaben zu den Naturgefahren in Neuseeland finden Sie unter den nachfolgenden Links.

WWW

- ✓ [Natural Hazards](#)
- ✓ [GeoNet – Geological Hazard Information](#)
- ✓ [Civil Defence & Emergency Management](#)
- ✓ [Verhalten im Katastrophenfall](#)
- ✓ [World Meteorological Organization](#)

Im Falle einer Krise oder Naturkatastrophe

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe oder eine Krise ereignen, melden Sie sich möglichst rasch bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins

Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie die schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)

Empfehlung

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von Ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe «Vorsorge und Versicherung») und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen.

14.2 Diverse Hinweise

Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

WWW

- ✓ [EDA Reisehinweise Neuseeland](#)

15. Schweizerinnen und Schweizer

15.1 Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandsvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D.h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: **+41 800 24-7-365**,
+41 58 465 33 33

E-mail: helpline@eda.admin.ch

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

WWW

- ✓ [Formular Helpline EDA](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

15.2 Politische Rechte

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website www.ch.ch/Abstimmungen.

WWW

- ✓ www.ch.ch/abstimmungen

e-Voting

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus mehreren Kantonen können bei den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme via Internet abgeben.

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Anmeldung: Schweizer und Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland](#)

eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandschweizer. Ebenso sind die wichtigsten Formulare – Anmeldeformular, Antrag Reiseausweis, Meldung als stimmberechtigte Auslandschweizerin bzw. Auslandschweizer – elektronisch abrufbar. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [Webseite des EDA](#)
- ✓ [Social-Media-Auftritte der Vertretungen](#)

15.3 Organisationen

Schweizer Vereine

WWW

- ✓ [Schweizer Vereine im Ausland](#)

Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandschweizerrat – auch «Auslandschweizerparlament» genannt – und dem Auslandschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anbietet. Dazu gehören Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung, Auslandsaufenthalt und Rückwanderung; Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kostenlos erhalten; Organisation des jährlichen Auslandschweizer-Kongresses; Betreuung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und politische Rechte.

WWW

- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)

SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity.org vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit:

- Vernetzen Sie sich mit anderen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, wo immer Sie sind.
- Informieren Sie sich über relevante Neuigkeiten und Veranstaltungen.
- Finden Sie Hilfe bei der Wohnungssuche – oder das beste Fondue in der Stadt!
- Entdecken Sie die Schweiz.

WWW

- ✓ [SwissCommunity.org](#)

Nützliche Links und Literatur

WWW

✓ [Facts about New Zealand](#)

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
☎ **+41 800 24-7-365 / +41 58 465 33 33**
✉ helpline@eda.admin.ch
💻 www.swissemigration.ch